

gerahmtes Bild, d. h. als Wandschmuck verkauft wird. Von diesem Verkaufspreis erhebt der Staat die 15% Steuern und gibt dem Verkäufer anheim, sich die auf die Leiste und die auf das Bild gezahlte Steuer im Wege des Rückvergütungsverfahrens erstatten zu lassen. Derselbe Rückvergütungsanspruch steht dem Verfasser eines solchen gerahmten Bildes zu, wenn er dasselbe ins Ausland verkauft.

In der Praxis haben wir nun mit drei Arten von Herstellern von gerahmten Bildern, alias Wandschmuck, zu tun:

1. Der Fabrikant von Bilderleisten, wenn er gleichzeitig Rahmen anfertigt, Bilder einlegt und dieselben fertig an den Kleinhandel verkauft. Diesem, wenn er das Bild vom Verleger bezogen hat, steht der Rückvergütungsanspruch der für das Bild gezahlten Steuer vom Fiskus zu.

2. Der sogenannte Bilderfabrikant, der Leisten und Bilder kauft, dieselben zusammensetzt und als Wandschmuck verkauft. Dieser muß für die oben genannten Halbfabrikate die Steuer zurückverlangen, bei den Leisten jedoch wohlgemerkt nur, wenn diese in mehr als 5 cm Breite verwendet worden sind.

3. Der Kleinhändler, der gleichzeitig Glaser, resp. Einrahmer ist, und der teils Leisten, teils fertige leere Rahmen bezogen hat, und der bei den letzteren von seinem Lieferanten erst in Erfahrung bringen muß, wieviel die Leisten zu dem betreffenden Rahmen gekostet haben, damit die darauf ruhende Steuer festgestellt werden kann.

Mit einem Wort: ein Mattenschwanz von Komplikationen, mit dem kaum ein buchhalterisch gut organisierter Großbetrieb, geschweige denn ein biederer Buchbinder — oder Glasermeister, der neben seiner Buchbinderei resp. Bau- und Kunstglasererei auch einen Bildladen hat, den meistens Frau und Kind versehen, fertig werden kann.

Bei Ovalrahmen ist die Sache wieder anders. Diese, da meistens aus unedlem Holze gefertigt, sind steuerfrei, bis auf solche, die mit Metall- oder Bronze, Silber usw. belegt, wieder beim Hersteller steuerpflichtig sind und, wenn dieselben mit Bild und Glas als Wandschmuck verkauft werden, ebenso wie oben nochmals fertig versteuert werden müssen, während man die für den Rahmen und das Bild bezahlte Steuer zurückverlangen kann.

Wieder anders wird jedoch die Sache, wenn ein Originalwerk der Malerei resp. der Graphik in einem Rahmen, der aus versteuerten Leisten hergestellt worden ist, geliefert wird. In diesem Falle ist das Rückvergütungsrecht nicht gegeben, und obwohl die Leiste bereits Steuer trägt, muß der fertige gerahmte Gegenstand im Kleinhandel nochmals Luxussteuer tragen. Umgekehrt ist nun die Sache bei Rahmen aus Edelholz, welche bis zur Breite von 5 cm Luxussteuerpflichtig und über 5 cm Luxussteuerfrei sind, da die letzteren schon als Stangen vom Hersteller versteuert worden sind. Wiederum anders wird die Sache, wenn ein Kleinhändler lose Blätter zum Einrahmen an eine Rahmenfabrik schickt. Sofern sich der Besteller durch den oben erwähnten Händlerchein darüber ausweist, daß er die Bilder zu Wiederveräußerungszwecken einrahmen läßt, darf ihm von dem Einrahmer keine Steuer in Rechnung gestellt werden. Ist versteuerte Leiste verwandt worden, dann tritt der Rückvergütungsanspruch ein. Völlig unmöglich ist es, alle Einzelfälle zu übersehen, die sich in der Praxis noch ergeben werden, denn die Ausführungsbestimmungen, soweit die Rahmen der Bilder, Leisten usw. in Frage kommen, sind erst jetzt erschienen und traten vom 1. Juli d. J. schon in Kraft.

Feststehend ist jedoch für jeden, der den Gang der Herstellung von gerahmten Bildern kennt, daß niemand mit diesem Wirrwarr fertig werden kann, und daß die kaufmännische Moral und Ehrlichkeit auf eine harte Probe gestellt worden ist. Kein Wunder ist es deshalb, wenn wir schon heute hören, daß mancher Kunsthändler die Waffen streckt und sich lieber anderen Handelszweigen zuwendet, als daß er unter der Art bezatorischer Bestimmungen seinen Beruf weiter ausüben soll, ganz abgesehen davon, daß die Absatzfähigkeit von Bildern durch die erhöhten Steuerlasten eine wesentliche Einbuße erleidet und nicht nur eine blühende Industrie zugrunde gerichtet wird, sondern auch den

breiten Volksschichten ein bildungs-, erziehung- und kulturbringender Heimtschmuck genommen wird. Der Staat braucht Geld, das wissen wir, aber niemals darf es sein Zweck und seine Absicht sein, die Quellen zu zerstören, die ein erwerbsfähiges Volk zur Spelung der staatlichen Steuerströme braucht. Mit dem Luxussteuergesetz ist aber für den Kunst- und Bilderhandel die Henne getötet, die die goldenen Eier legt. Also warren wir die Wirkung ab, und versuchen wir inzwischen, wie am besten mit den obigen Bestimmungen fertig zu werden ist, da es vorläufig leider nicht anders möglich ist.

Weitere Erfahrungen aus der Praxis würde es sich empfehlen für den Kunsthandel Herrn Justizrat Stolny, Berlin, Charlottenstraße 17, Syndikus der Kunstverlegervereinigung oder Herrn Dr. Köhl, Berlin, Engelauer 1c, Syndikus des Verbandes der Goldleistenfabrikanten und der Holzrahmen-Vereinigung Deutschlands, mitzuteilen, damit diese Herren in der Lage sind, das Material zu sammeln und an geeigneter Stelle zweckmäßig zu vertieren. Dieses liegt im dringenden Interesse unserer Fachgenossen.

Leonhard Wohlgemuth,
i. Sa. Wohlgemuth & Löhner, Berlin.

Oldenbourg, Dr. Friedrich, Laiengedanken zur Einheitschule. 8°. 15 S. München und Berlin 1920, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Ladenpreis gehesiet M 1.50.

Zu den angeblichen »Errungenschaften« der Revolution zählt die Erfüllung einer Forderung der fortschrittlich gesinnten Pädagogen, die Einheitschule. Da alle Familien mit schulpflichtigen Kindern von dieser Reform berührt werden, so erscheinen die Ausführungen der vorliegenden Broschüre eines unserer Berufscollegen allgemeiner Beachtung wert. Es ist klar, daß ein so großes theoretisches Gebäude an praktischen Mängeln kränken muß, deren Beseitigung der Pädagoge ebenso sehr am Herzen liegt wie dem Schulmanne. Schon die mit dem Schlagworte »Ausstieg des Tüchtigen« gekennzeichnete Tendenz der Einheitschule ist brüchig, weil sie den Einfluß der Familie und des Lebens als Bildungsfaktor unterschätzt. »Auslese« in naturwissenschaftlichem Sinne zum Menschenwerk zu machen, ist Wagnis. Die Selbstregulierung der Dinge zeigt sich in recht offenkundiger Art, wenn wir bedenken, wie häufig aus den unbedeutendsten Schülern die bedeutendsten Menschen geworden sind und wie wenig das Prädikat »Musterschüler« oft im Leben standhält.

In der vorliegenden Schrift offenbart sich der Verfasser zwar als Laie, überall in seinen Ausführungen aber merkt man, daß er die Materie und die einschlägige Literatur in jeder Beziehung beherrscht. Dieser Umstand verleiht ihm auch das Recht, stellenweise eine scharfe Satire zu schreiben. Die neue Schule wird einer ausführlichen Kritik unterworfen, aus der die Vorteile und Nachteile des alten und des neuen Systems genau erkannt werden können. Zum Schluß wird eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die ebenso die Beachtung des Lehrers wie die des Laien verdienen. Mag das Schriftchen bei den Unbelehrbaren der pädagogischen Fachwelt Ablehnung finden, für alle, denen das Wort »audiat et altera pars« noch Geltung hat, und für alle, die das vaterländische Denken und Fühlen noch nicht verlernt haben, bringt es sehr heilsame und durchaus beachtenswerte Wahrheiten. Empfindung und Mißtrauen vieler Eltern gegen die Einheitschule und damit die Zweifelhaftigkeit dieser revolutionären Errungenschaft werden bestätigt.

Wöchentliche Übersicht
über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Bördendruck.
— G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungsortes der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direktion.
Mittteilung.

2.-7. August 1920.

Vorhergehende Liste 1920, Nr. 171.

Abel & Müller, Jugendschriftenverlag, Leipzig.
Stuttgarter Komm.: a. Südb. Groß-Buchh. [B. 175.]
* Aktiengesellschaft für Druck und Verlag, Berlin.
Bürg, Berlin-Steglitz, Heinrich-Seidel-Str. 9. Verlag, Buchhandlung u. Buchdruckerei. Fernsprecher: Steglitz 1015.
Geschäftszeit 8-5, Sdb. 8-2. Telegrammadresse: Bürgverlag.
Berlin-Steglitz. Bankkonti: Deutsche Bank, Dep.-Kasse C, Ber-

